

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Schleich GmbH

Stand: 07/2022

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Allen Angeboten, Vereinbarungen und Lieferungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Abweichungen und Ergänzungen hiervon, insbesondere abweichende Bedingungen des Käufers, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2. Angebot, Angebotsunterlagen, Leistungsumfang

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, sind unsere Angebote nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend. Die in unseren Prospekten, Preislisten und Angeboten enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte und Bemalung verstehen sich nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben.
- 2.2. Bestellungen sind für den Käufer bindend. Wir können eine Bestellung des Käufers binnen zwei Wochen nach ihrer Abgabe annehmen, sofern der Käufer keine längere Annahmefrist bestimmt.
- 2.3. Sämtliche Aufträge werden nur unter dem Vorbehalt unserer Liefermöglichkeit angenommen und bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn unsere Auftragsbestätigung per elektronischer Datenübermittlung (z.B. EDI), per SAP-Dokument, per E-Mail als PDFDokument oder per Telefax

erfolgt. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt.

- 2.4. Wir bleiben auch berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem wir Bestellungen vorbehaltlos ausführen. Darüber hinaus bleiben wir berechtigt, dem Käufer durch eine abweichende Ausführung der Bestellung, z. B. in Bezug auf die Menge oder den Preis, ein neues Angebot für den Vertragsschluss zu unterbreiten. Der Vertrag kommt in diesem Fall mit der vorbehaltlosen Annahme der Ware durch den Käufer oder der vorbehaltlosen Zahlung zustande.
- 2.5. Die Lieferungen sind in unserer Auftragsbestätigung oder im Falle eines Vertragsschlusses nach Ziffer 2.4 in unserem Lieferschein inklusive etwaiger zugehöriger Anlagen und in Bezug genommener Dokumente abschließend aufgeführt und spezifiziert.

### **3. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung, Preise**

- 3.1 Die Lieferung erfolgt nur in Standardverpackungen entsprechend den angegebenen Verkaufseinheiten (VE).
- 3.2 Wir können Lieferzeiten in unserer Auftragsbestätigung als unverbindlich kennzeichnen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, uns vier Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferzeit schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern.
- 3.3 Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 3.4 Die Lieferungen erfolgen innerhalb der Europäischen Union und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums „DAP“ (INCOTERMS 2020) an den in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein benannten Bestimmungsort, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Lieferungen in andere Länder erfolgen „DDP“ (INCOTERMS 2020) an den in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein benannten Bestimmungsort, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 3.5 Wir sind berechtigt, unsere Lieferscheine ausschließlich in einem elektronischen Format zu erstellen und dem Käufer elektronisch z.B. per EDI (Electronic Data Interchange) oder per E-Mail als PDF-Dokument zu übermitteln. Der Käufer verzichtet auf einen papierhaften Abliefernachweis.
- 3.6 Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- 3.7 In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien und es verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt.

3.8 Höhere Gewalt umfasst insbesondere solche unvorhersehbaren Leistungshindernisse oder Störungen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten abgewendet oder behoben werden können und die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Epidemien und Pandemien (inklusive offizieller Beschränkungen, die von den Behörden aufgrund einer solchen Epidemie und/oder Pandemie verhängt werden), Streiks, Aussperrungen, sonstige Arbeitskonflikte, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Unfälle, Krieg, Mobilmachung, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion oder Naturereignisse und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten. Dauern diese Hindernisse mehr als 120 Tage an, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.9 Teillieferungen sind zulässig, wenn (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder wir uns zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet haben. Das gleiche gilt für vorzeitige Lieferungen unter den Voraussetzungen des vorstehenden Parts (iii). Im Übrigen gelten für Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen dieselben Regelungen wie für die jeweilige Hauptlieferung.

3.10 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ab Lager, ausschließlich Verpackung, Versand und sonstiger Nebenkosten (z.B. Lagerung) sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Versand (inklusive etwaiger Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung) erfolgt auf Rechnung des Käufers. Falls mit dem Käufer ausdrücklich vereinbart wird, dass wir für eine Entladung der Ware zu sorgen haben, stellen wir dem Käufer die Entladung in Rechnung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird die Transportversicherung im Inland bzw. bis zur deutschen Grenze von uns abgeschlossen und dem Käufer in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche von uns im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Käufer zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Übrigen gelten die für die Lieferung vereinbarten INCOTERMS, soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt.

3.11 Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt EUR 250,00 netto zzgl. Umsatzsteuer.

3.12 Geraten wir mit Lieferungen in Verzug, sind Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Lieferverzuges für jede volle Woche des Lieferverzuges auf 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% des Netto-Vertragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.13 Der Käufer ist verpflichtet, den Empfang der Ware nach Eingang schriftlich zu bestätigen.

#### **4. Gewährleistung, Mängel**

4.1. Die Lieferungen sind vertragsgemäß, soweit sie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen; die Spezifikationen der Lieferungen sind abschließend im Vertrag mit dem Käufer vereinbart.

4.2. Erkennbare unvollständige oder unrichtige Lieferungen oder sonstige erkennbare Sachmängel der Lieferung sind unverzüglich, spätestens bei Eingang der Ware am Bestimmungsort zu rügen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Eine Mängelrüge des Käufers bedarf der Schriftform; Ziff. 12.4 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen findet keine Anwendung.

4.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Annahme von Lieferungen mit erkennbaren Transportschäden bereits beim Eingang der Ware als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen.

4.4. Auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte („IP-Rechte“) oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel nur, soweit diese entsprechend der üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Land unseres allgemeinen Geschäftssitzes sowie am allgemeinen Geschäftssitz des Käufers bestehen („IP-Rechte“).

4.5. Der Käufer muss uns schriftlich und unverzüglich über sämtliche gegen den Käufer geltend gemachte Ansprüche informieren, welche die Verletzung von IP-Rechten Dritter zum Inhalt haben.

4.6. Ein Mangel aufgrund der Verletzung von IP-Rechten Dritter besteht nicht, soweit (i) die Verletzung eines IP-Rechts auf Spezifikationen beruht, die vom Käufer vorgegeben wurden; (ii) die Verletzung eines IP-Rechts auf einer Nutzung der Lieferungen in einer für uns nicht vorhersehbaren Art und Weise beruht; oder (iii) die Verletzung eines IP-Rechts darauf beruht, dass Lieferungen nachträglich geändert oder in Verbindung mit Produkten oder sonstiger Weise genutzt wurden, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt waren.

4.7. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen der Lieferung unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen zu geben und hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Bei unberechtigten Mängelrügen behalten wir uns vor, dem Käufer die hierdurch verursachten Kosten zu berechnen, soweit der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Mängelrüge unberechtigt ist.

4.8. Wir erbringen nach eigener Wahl unsere Nacherfüllung entweder durch eine Nachlieferung der mangelhaften Teile oder durch Nachbesserung. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn beide Varianten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sind.

- 4.9. Wir sind dazu berechtigt, unsere Nacherfüllung durch die Lieferung vergleichbarer Ware (z.B. durch die Lieferung eines anderen Artikels mit einem entsprechenden Warenwert) zu erbringen. Ab einem Warenwert der mangelhaften Ware von EUR 100,00 netto sind wir ferner dazu berechtigt, unsere Nacherfüllung für die gesamten mangelhafte Ware ausschließlich durch die Ausstellung einer dem Warenwert entsprechende Gutschrift zu erfüllen.
- 4.10. Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Käufer abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Käufer von seinem Kunden gesetzten Frist zu ermöglichen.
- 4.11. Der Käufer kann nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar ist oder eine vom Käufer gestellte angemessene Nachfrist von uns nicht eingehalten wird. Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Minderung und den Rücktritt bleiben unberührt. Der Käufer hat uns auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Leistung besteht.
- 4.12. Warenrücksendungen dürfen ohne vorherige Ankündigung nicht erfolgen. Der Käufer erhält bei angekündigter Warenrücksendung eine Reklamationsnummer.
- 4.13. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Mangels gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der in Ziffer 5 vorgesehenen Einschränkungen.
- 4.14. Die gesetzlichen zwingenden Regelungen für den Fall, dass am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf gemäß § 478 BGB steht, bleiben unberührt.

## 5. Haftung

- 5.1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir gegenüber dem Käufer – unabhängig vom Rechtsgrund – nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 5.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt allerdings nicht, soweit wir haften (i) für Aufwendungsersatzansprüche nach § 439 Abs. 3 BGB (Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung) und § 445a Abs. 1 BGB (Aufwendungen im Rahmen des Lieferantenregresses, die der Käufer gegenüber seinem Käufer zu tragen hatte), (ii) aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iv) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, (vi) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. eine solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – allerdings nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- 5.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.4. Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter, Organe oder Mitarbeiter.

## 6. Verjährung

- 6.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen beträgt zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Käufers: (i) im Fall des § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), § 478 Abs. 2 BGB (Regress beim Verbrauchsgüterkauf), bei Arglist sowie (ii) im Fall von Schadenersatzansprüchen bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2. Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgen durch uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, es sei denn, es liegt ein Anerkenntnis von uns in Bezug auf etwaige Mängel vor.
- 6.3. Für sonstige Ansprüche des Käufers gegen uns wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche in den in Ziffer 6.1 (ii) genannten Fällen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Zahlungsfrist: Die Zahlung hat spesenfrei und innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen.
- 7.2. Wenn nach Vertragsschluss, aber vor vollständiger Auslieferung der Ware, ein Kreditversicherer unserer Wahl eine Kreditversicherung für den jeweiligen Vertrag versagt, können wir unter Aufhebung der vereinbarten Zahlungsfristen Vorkasse und/oder eine andere Zahlungsweise verlangen.
- 7.3. Werden nach Vertragsschluss, aber vor vollständiger Auslieferung der Ware, Umstände bekannt, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt, und ist hierdurch unser Zahlungsanspruch aus einem Vertrag gefährdet, sind wir berechtigt, die entsprechenden Lieferungen unter dem Vertrag zu verweigern. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Käufer die geschuldeten Zahlungen bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs leistet. Leistet der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Zahlungen noch angemessene Sicherheit, so sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

7.4. Regulierung mit Banküberweisung und SEPA-Lastschriften: Wir akzeptieren Zahlungen mittels Banküberweisung und SEPA-Lastschriften. Der Käufer hat bei der Verwendung des Zahlungsmittels Banküberweisung im Verwendungszweck die Faktura- und Kundennummer anzugeben, um die Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen. Sämtliche Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Gutschrift des Zahlungsbetrages auf unserem Konto maßgeblich. Für die Vorabankündigungen (Pre-Notifications) von SEPA-Basislastschriften gilt eine verkürzte Frist von einem Bankarbeitstag.

7.5. Wir sind berechtigt, im Verzugsfall die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen und behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vor. Dies gilt auch für den Fall, dass ein nicht vereinbarter und daher ungerechtfertigter Abzug von der Netto-Rechnungssumme (Skonto) durch den Käufer erfolgt. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die von ihm behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder es sich dabei um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

7.6. Rechnungsstellung: Wir sind berechtigt, unsere Rechnungen ausschließlich in einem elektronischen Format auszustellen und dem Käufer unsere Rechnungen elektronisch z.B. per EDI (Electronic Data Interchange) oder per E-Mail als PDF Dokument zu übermitteln. Der Käufer verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung.

## **8. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt**

8.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald wir die Ware zur Versendung bereitgestellt haben, spätestens aber, sobald die Ware unser Lager verlässt. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dem Käufer dies angezeigt haben.

8.2. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch der künftig entstehenden Forderungen bzw. der Saldoforderung (bei laufender Verrechnung) gegen den Käufer unser Eigentum („Vorbehaltsware“).

8.3. Soweit die am Erfüllungsort geltende Rechtsordnung den Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt, verpflichtet sich der Käufer, an der Begründung eines vergleichbaren Sicherungsrechts an der Vorbehaltsware mitzuwirken.

8.4. Der Käufer hat die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchschäden ausreichend zu versichern. Der Käufer ermächtigt uns bereits jetzt, etwaige Ansprüche im Zusammenhang



mit der Vorbehaltsware aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag gegen den Versicherer geltend zu machen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen durch Dritte, die unser Eigentum an der Vorbehaltsware beeinträchtigen können, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf unser Eigentum an der Vorbehaltsware hinzuweisen.

8.5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Andere Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw. an Dritte sind unzulässig. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, so tritt er hiermit schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit bereits an. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware durch den Käufer in ein Kontokorrent-Verhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung an die Stelle der abgetretenen Kontokorrent-Forderung der anerkannte Saldo, der in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird. Bei Veräußerung von Vorbehaltsware in Form unserer Miteigentumsanteile gilt die Abtretung der Forderung ebenfalls nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

8.6. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung auf eigene Kosten ermächtigt. Wir dürfen die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen widerrufen, wenn (i) der Käufer sich mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet, (ii) der Käufer außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat, oder (iii) nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar wird, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird. Ab Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist dieser nicht mehr zur Weiterveräußerung, Verwendung und Einzugsermächtigung berechtigt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs durch uns bedarf. Dies gilt bis zur Rücknahme oder rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Beendigung des Insolvenzverfahrens. Nach dem Widerruf bzw. Wegfall der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen eingehende, abgetretene Außenstände sind durch den Käufer sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln, wobei die Zahlungen uns eindeutig zuordnerbar sein müssen.

8.7. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns nach dem Widerruf bzw. Wegfall der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen die Schuldner der abgetretenen Forderung, die Art und Höhe der Forderung und der mit ihr übergebenen Sicherheiten mitzuteilen und uns alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Durchsetzung der Forderungen erforderlich sind. Auf unser Verlangen hat der Käufer den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.



- 8.8. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns jedoch zu verpflichten. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache oder bei Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Vermischung oder Verbindung, überträgt der Käufer uns bereits hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt die Sache insoweit für uns. Die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von durch uns gelieferter Ware neu entstandenen Sachen gelten ebenfalls als Vorbehaltsware; falls wir nicht Alleineigentümer der neuen Sache werden, gilt dies jedoch nur im Umfang unserer erworbenen Miteigentumsanteile an der neuen Sache.
- 8.9. Übersteigt der Wert der uns gegen den Käufer zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Käufer um insgesamt mehr als 10%, so sind wir insoweit auf Verlangen und nach Wahl des Käufers zur Freigabe von Sicherungen bzw. Übertragung des Volleigentums verpflichtet.

## 9. Schutzrechte

- 9.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, behalten wir uns alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Licht(bild)werken (insbesondere Katalogbildern), Designs und Werken der angewandten Kunst vor, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen.
- 9.2. Werden die Lieferungen unter Nutzung von Know-how, Erfindungen, Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten erbracht, deren Inhaber oder Nutzungsberechtigter wir sind, räumen wir dem Käufer Nutzungsrechte daran nur insoweit ein, als es zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Alle sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei uns. Der Käufer ist auch nicht berechtigt, unsere Marken ohne schriftliche Zustimmung zu nutzen.

## 10. Geheimhaltung

- 10.1. Sämtliche Informationen, insbesondere technischer, industrieller, produktionsbezogener, geschäftlicher und/oder finanzieller Art, die dem Käufer durch uns, unseren verbundenen Unternehmen oder Vertretern zugänglich oder verfügbar gemacht werden, sind vertraulich, soweit die vertraulichen Informationen (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Käufer diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Käufer nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Käufer von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder soweit wir einer Weitergabe der vertraulichen Informationen zuvor schriftlich zugestimmt haben. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise; die

Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

- 10.2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 10.1 dürfen vom Käufer nur im Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit uns geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Käufers zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke unserer Lieferungen zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich vollständig an uns zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.
- 10.3. Der Käufer verpflichtet sich zudem, unsere Ware, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurde, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Käufer dabei vertrauliche Informationen verwendet.
- 10.4. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung jeweils für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung oder vollständiger Durchführung des Vertrages.

## 11. Exportkontrolle

- 11.1. Wir können die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Käufer – unter Ausschluss etwaiger Ansprüche des Käufers gegen uns – verweigern, wenn und soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch nationale oder internationale außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen („Außenwirtschaftsrecht“) untersagt oder beeinträchtigt wird.
- 11.2. Ist die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus einem Vertrag aufgrund des Außenwirtschaftsrechts behindert, so verlängert sich eine etwaige Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entsprechend. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns wegen solcher Verspätungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit diese Verspätungen nicht von uns zu vertreten sind.
- 11.3. Der Käufer hat alle einschlägigen Ausfuhrkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften einzuhalten.

11.4. Wird die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus einem Vertrag durch geltendes Außenwirtschaftsrecht für einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger untersagt oder behindert, so sind wir und der Käufer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **12. Sonstiges**

12.1. Abtretungen von Forderungen gegen uns sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

12.2. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

12.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

12.4. Soweit in einer Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Schriftform abgestellt wird, ist Textform zur Wahrung der Schriftform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) ausreichend, es sei denn, das Schriftformerfordernis ist in der Klausel anders spezifiziert.

## **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

13.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.2. Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten von uns und dem Käufer, einschließlich unserer Nacherfüllungspflicht und der wechselseitigen Rückgewährpflichten im Falle eines Rücktritts, ist unser Geschäftssitz, 73527 Schwäbisch Gmünd.

13.3. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess – unser Geschäftssitz, 73527 Schwäbisch Gmünd. Wir sind aber auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.